

Sebastian Hansen
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
97297 Waldbüttelbrunn

Waldbüttelbrunn, 02.11.2021

An
Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Einwendung gegen den Bau der B26n / Bauabschnitt 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit machen wir Einwendungen im Planfeststellungsverfahren für den Bauabschnitt 1 der B26n geltend.

Eine straßenrechtliche Planung muss gerechtfertigt sein, das heißt, die Planung muss erforderlich sein. Sie muss zwar nicht unausweichlich notwendig, aber vernünftigerweise geboten sein. Das ist hier nicht der Fall. In den Veröffentlichungen der zuständigen Behörden zur geplanten Straße wird als Rechtfertigung für die Planung ein mindestens gleichbleibendes und eher noch ansteigendes Aufkommen des PKW-Verkehrs in den nächsten Jahrzehnten angeführt.

Im September 2016 hat die Bundesrepublik Deutschland das Pariser Klimaschutzabkommen ratifiziert. Am 24. März 2021 hat das Bundesverfassungsgericht einen Beschluss gefällt, in dem es das Klimaschutzgesetz der Bundesregierung von 2019 teilweise für verfassungswidrig erklärt hat (siehe 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20). In der zugehörigen Pressemitteilung heißt es:

„Dass Treibhausgasemissionen gemindert werden müssen, folgt auch aus dem Grundgesetz. Das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel des Art. 20a GG ist dahingehend konkretisiert, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur dem sogenannten „Paris-Ziel“ entsprechend auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.“^[1]

In der Studie „CO₂-neutral bis 2035: Eckpunkte eines deutschen Beitrags zur Einhaltung der 1,5-°C-Grenze“ des Wuppertal-Instituts von Oktober 2020^[2] wird aufgezeigt, wie das vom Bundesverfassungsgericht zugrunde gelegte 1,5 °C-Ziel erreicht werden kann. Auf S. 74 ff wird zur Einhaltung des 1,5 °C-Ziels gefordert, den PKW-Verkehr bis 2035 um die Hälfte zu reduzieren.

Selbstverständlich gibt es mehrere Wege, um das 1,5 °C-Ziel einzuhalten und nicht bei allen Wegen ist eine Halbierung des PKW-Verkehrs enthalten. Angesichts des nicht mehr besonders großen CO₂-Restbudgets von 3,3 bis 4,4 Gt (Stand: August 2021) und der Tatsache, dass die Einhaltung des 1,5 °C-Ziels verfassungsrechtlich geboten ist, ist jedoch mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der PKW-Verkehr sich bis 2035 erheblich reduzieren muss, um die Pariser Klimaziele einzuhalten. Durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts sind die handelnden politischen Akteur*innen weiterhin gezwungen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Hieraus ergibt sich die hohe Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Reduzierung des PKW-Verkehrs bis 2035.

Damit ist die Planrechtfertigung nicht mehr gegeben und die Planung somit einzustellen.

Sollte die Regierung von Unterfranken davon ausgehen, dass die Einhaltung der Pariser Klimaziele auch ohne eine erhebliche Verringerung des PKW-Verkehrs möglich ist, so hat sie im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens jedenfalls nachzuweisen, wie die notwendige Reduktion des CO₂-Ausstoßes dann bewirkt werden soll.

Darüber hinaus muss die Planung die gesetzlichen Planungsgrundsätze einhalten. Diese ergeben sich nicht nur aus den Straßengesetzen, sondern auch aus anderen, für die straßenrechtliche Planung relevanten gesetzlichen Grundlagen, u.a. auch das Klimaschutzgesetz.

Eine der zentralen Grundlagen der Planung der B26n ist eine Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2019.^[3] Unter Punkt 4.1 der Untersuchung wird das prognostizierte Verkehrsaufkommen im Jahr 2035 diskutiert. Dabei wird unter den Einflussfaktoren zwar eine „Verschiebung der Mobilität“ genannt, diese jedoch nicht weiter spezifiziert. Ein Verweis auf die zur Einhaltung der Pariser Klimaziele zwingende Verringerung des PKW-Verkehrs fehlt vollständig; im Gutachten wird auch weiterhin nicht von einer erheblichen Reduktion des PKW-Verkehrs ausgegangen. Dies allein stellt einen Verstoß gegen § 13 Klimaschutzgesetz dar, in dem es heißt:

„Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“

Eine der zentralen Studien, auf deren Grundlage die B26n geplant und letztlich gebaut werden soll, entspricht deswegen aus unserer Sicht nicht den derzeitigen rechtlichen Voraussetzungen und kann somit nicht als Planungsgrundlage herangezogen werden.

Damit wurden bei der Planung der Straße die gesetzlichen Planungsgrundlagen nicht eingehalten. Die Planung ist somit auch aus diesem Aspekt heraus hinfällig und einzustellen.

Weiterhin muss die Planung mit den verschiedensten öffentlichen und privaten Belangen vereinbar sein. Als eines der wesentlichen Ziele der B26n wird durch das staatliche Bauamt eine vermeintliche Verkehrsentslastung, u.a. der Stadt Würzburg, aber auch

anderer Städte und Gemeinden, genannt.^[4] Die beabsichtigte vermeintliche Verkehrsentslastung wird unter den oben beschriebenen Voraussetzungen schon allein durch die Reduktion des PKW-Verkehrs bewirkt, die sich aus der oben genannten Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik ergibt. Eines der zentralen Argumente für den Bau der Straße – unabhängig davon, ob die B26n tatsächlich für diese Entlastung gesorgt hätte, was wir bezweifeln – ist somit hinfällig, wodurch die Nachteile, u.a. Flächenversiegelung, Naturzerstörung und Gefährdung des erweiterten Wasserschutzgebiets „Zeller Quellen“, umso mehr ins Gewicht fallen.

Weiterhin kommt die B26n dem Klimaschutz nicht zugute, sondern schafft im Gegenteil neue Anreize, klimaschädliche Verkehrsmittel für die eigene Mobilität zu nutzen. Damit wird die verfassungsrechtlich gebotene Einhaltung der Pariser Klimaziele unwahrscheinlicher, wodurch in anderen Bereichen die Anstrengungen zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes erhöht werden müssen. Sollte der CO₂-Ausstoß nicht möglichst bald so weit reduziert werden, dass die Pariser Klimaziele eingehalten werden, so müssen in Zukunft die Freiheiten der kommenden Generationen noch viel stärker eingeschränkt werden, wie auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24. März 2021 zutreffend festgestellt hat. Der öffentliche Belang des Klimaschutzes wiegt also so schwer, dass er alle Belange, die für den Bau der B26n sprechen, überwiegt. Das Gewicht des Klimaschutzes ist sogar so hoch, dass eine Ermessensspielraumreduzierung auf null stattfindet. Sofern man den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes ernst nimmt, kann die B26n also nicht gebaut werden. Die Planung ist insofern hinfällig.

Es gibt somit weder eine Planrechtfertigung für das zur Rede stehende Planfeststellungsverfahren, noch wurden die Planungsgrundsätze eingehalten noch ist die vorliegende Planung mit den Belangen des Klimaschutzes vereinbar.

Unsere Forderung ist deswegen die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens und die Beendigung aller Planungen zum Bau der B26n. Das für den Bau vorgesehene Geld sollte in Verkehrsprojekte investiert werden, die den Klimaschutzzielen zugutekommen.

Wir bitten um Berücksichtigung unseres Einwands und um Einladung zum Erörterungstermin.

Mit freundlichen Grüßen,

Sebastian Hansen
Kreisrat, Gemeinderat
Waldbüttelbrunn

Ingrid Metz
Gemeinderätin
Roßbrunn

Rita Heeg
Kreisrätin
Waldbüttelbrunn

Karl-Heinz Ursprung
Gemeinderat
Waldbüttelbrunn

Ralf Zeier
Waldbüttelbrunn

Sarina Baloch
Hettstadt

Frank Emmert
Waldbüttelbrunn

Anja Goldbrunner
Hettstadt

Sophi Meyer
Mädelhofen

Gerhard Meyer
Mädelhofen

Christine Meyer
Mädelhofen

Philipp Meyer
Mädelhofen

Jonathan Hansen
Waldbüttelbrunn

Weitere Unterzeichner*innen:

Sigmar Schindler, Greußenheim

Stefan Rettner, Kreisrat und Gemeinderat, Gaukönigshofen

Robert Hock, Kreisrat und Gemeinderat, Eisingen

Martin Heilig, Höchberg

Sophia von Seydlitz, Allersheim

Antje Boyks, Gemeinderätin, Kirchheim

Petra Schliermann, Eibelstadt

Stefanie Finster, Kreisrätin, Höchberg

David Schiepek, Würzburg

Konstantin Mack, Stadtrat, Würzburg

Bernhard von der Goltz, Gemeinderat, Veitshöchheim

Magdalena Laier, Stadträtin, Würzburg

Hannes Rosenitsch, Würzburg

Madeleine Beck, Höchberg
Matthias Beck, Höchberg
Anke Schneider, Gemeinderätin, Rottendorf
Gerhard Müller, Bezirksrat, Gerbrunn
Jürgen Faust, Erlabrunn
Ulli Faust, Gemeinderätin, Erlabrunn
Josef Meixner, Kreisrat, Ochsenfurt
Britta Huber, Stadträtin, Ochsenfurt
Jessica Hecht, Gemeinderätin, Kreisrätin, Zell am Main
Aljoscha Labeille, Kreisrat, Goßmannsdorf
Niklas Dehne, Stadtrat, Würzburg
Susanne Cimander, Gemeinderätin, Höchberg
Olaf Kessel-Deynet, Zell am Main

Quellenverzeichnis:

- [1] <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>, abgerufen am 24.10.2021 um 20:31 Uhr.
- [2] <https://doi.org/10.48506/opus-7606>
- [3] https://www.b26neu.de/wp-content/uploads/2021/03/NeubauB26n_Verkehrsuntersuchung_Mai-2019.pdf, abgerufen am 25.10.2021 um 13:09 Uhr.
- [4] <https://www.b26neu.de/ziele/>, abgerufen am 25.10. um 13:05 Uhr.